

Nr. 29**Bozano gegen Frankreich – Entschädigung**

Urteil vom 2. Dezember 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 124-F.

Beschwerde Nr. 9990/82, eingelegt am 30. März 1982; am 14. März 1985 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Ersatz für immateriellen Schaden und Anwaltshonorare.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Übersetzung)

1. Der Fall wurde von der Europäischen Menschenrechtskommission („die Kommission“) am 14. März 1985 vor den Gerichtshof gebracht. Er geht zurück auf eine Beschwerde (Nr. 9990/82) gegen die französische Republik, die der italienische Staatsangehörige Lorenzo Bozano bei der Kommission am 30. März 1982 eingelegt hatte.

2. In seinem Urteil vom 18. Dezember 1986 hat der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 der Konvention festgestellt (EGMR-E 3, 333): Die dem Bf. in der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1979 aufgezwungene Freiheitsentziehung, als ihn die Polizei unter Gewaltanwendung in einem PKW von Limoges zur französisch-schweizerischen Grenze brachte, war weder „rechtmäßig“ noch mit dem „Recht auf Sicherheit“ vereinbar; es „handelte sich in Wirklichkeit um eine verdeckte Form der Auslieferung mit dem Ziel, die ablehnende Stellungnahme zu umgehen“, die das zuständige Gericht „am 15. Mai 1979 abgegeben hatte, und nicht um eine im normalen Rahmen eines ‚Ausweisungsverfahrens‘ notwendige ‚Haft‘“ (Série A Nr. 111, S. 22-27 und 29, Ziff. 53-60 der Entscheidungsgründe und Ziff. 4 der Entscheidungsformel, EGMR-E 3, 334 ff., 343 ff. und 350).

Zu entscheiden bleibt ein Teil der Frage der Anwendung von Art. 50 im vorliegenden Fall; in Bezug auf den Sachverhalt ist auf das vorgenannte Urteil zu verweisen (S. 8-16, Ziff. 11-37, EGMR-E 3, 333 ff.). Der Gerichtshof wird sich hier darauf beschränken, nur einige notwendige Hinweise zu geben.

3. Der Bf. wurde am 18. Juni 1980 von der Schweiz nach Italien ausgeliefert und verbüßt seither auf der Insel Elba eine lebenslange Freiheitsstrafe, zu der das Geschworenenappellationsgericht Genua ihn, in Abwesenheit, am 22. Mai 1975 verurteilt hatte (ebd., S. 9 und 12, Ziff. 14 und 27, EGMR-E 3, 333 ff.).

Über seine Anwälte beantragte der Bf., der Gerichtshof möge in erster Linie der französischen Regierung („die Regierung“) empfehlen, „auf diplomatischem Wege an die italienischen Behörden mit dem Ziel heranzutreten, entweder eine Begnadigung durch den Präsidenten“ oder eine „Wiederaufnahme“ seines Strafverfahrens zu erreichen. Des Weiteren forderte er für seine Frau und sich selbst „eine Entschädigung für den materiellen und immateriellen“

len Schaden in Höhe von über 3,3 Mio. FF [ca. 503.082,- Euro]* für die bereits erlittene Haft“ und „wenn der Gerichtshof dem Hauptantrag nicht stattgeben sollte (...), eine „über 17 Mio. FF [ca. 2,6 Mio. Euro] hinausgehende finanzielle Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden für die noch künftig im Gefängnis zu verbringenden Jahre“ zuzusprechen sowie „144.000,- FF [ca. 21.953,- Euro] für Verfahrenskosten, wobei die bereits im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe vor der Kommission und dann vor dem Gerichtshof erhaltenen Summen abzuziehen sind“ (ebd., S. 28, Ziff. 65-66, EGMR-E 3, 348 f.).

Das Urteil vom 18. Dezember hat den Hauptantrag als außerhalb des Verfahrensgegenstandes liegend abgewiesen sowie die im Namen von Frau Bozano erhobenen Forderungen, weil die Frau des Bf. niemals die Stellung einer Beschwerdeführerin innehatte (ebd., S. 28-30, Ziff. 65-66 der Entscheidungsgründe und Ziff. 7 der Entscheidungsformel, EGMR-E 3, 348 f. und 350). Der Gerichtshof hat die Frage einer gerechten Entschädigung im Übrigen vorbehalten, da sie noch nicht entscheidungsreif war; er hat die Regierung aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten eine schriftliche Stellungnahme hierzu zu übermitteln und insbesondere ihm von jeglicher Vereinbarung Kenntnis zu geben zu der sie mit dem Bf. möglicherweise gelangt (ebd., S. 29-30, Ziff. 66 am Ende der Entscheidungsgründe und Ziff. 8 der Entscheidungsformel, EGMR-E 3, 349 f.).

4. Nach dem Scheitern der im Hinblick auf eine solche Vereinbarung unternommenen Bemühungen sind am 23. Februar, 23. März und 11. Mai 1987 die Schriftsätze der Regierung, der Anwälte des Bf. und des Delegierten der Kommission beim Kanzler des Gerichtshofs eingegangen.

5. In der Schlussberatung am 27. November 1987 haben die Ersatzrichter Frau Bindschedler-Robert und Herr F. Gölcüklü die verhinderten Richter Cremona und Gersing ersetzt (Art. 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1 VerO-EGMR); der Gerichtshof hat entschieden, dass unter den gegebenen Umständen es nicht erforderlich ist, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Entscheidungsgründe:

6. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Der Bf. beantragt eine finanzielle Entschädigung für den erlittenen Schaden und Ersatz der Anwaltshonorare.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

I. Schaden

7. An erster Stelle beantragt der Bf. eine Entschädigung in Höhe von 18,729 Mio. FF [ca. 2,9 Mio. Euro] – wobei er 2.000,- FF [ca. 305,- Euro] pro Tag veranschlagt – für seine Haft in Frankreich in der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1979, in der Schweiz vom 27. Oktober 1979 bis zum 18. Juni 1980 und in Italien seither, einschließlich der noch zu verbüßenden Straftat bis zum 18. Juni 2005, dem Datum, an dem er „im günstigsten Falle“ das Gefängnis verlassen könnte.

8. Die Regierung bestreitet nicht die Notwendigkeit, dem Bf. eine Entschädigung für den Schaden zu zahlen, der sich aus dem gewaltsamen Verbringen von Limoges an die französisch-schweizerische Grenze ergibt, und zwar „für die Dauer von weniger als 12 Stunden“; im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung ergangenen Entscheidungen erscheint der Regierung „eine Quasi-Entschädigung“ von maximal 1.000,- FF [ca. 152,- Euro] angemessen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs entspricht eine derartige Summe in keiner Weise der Schwere der Verletzung von Art. 5 Abs. 1, die er in seinem Urteil vom 18. Dezember 1986 festgestellt hat. Es handelte sich um eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit, um eine verdeckte Form der Auslieferung mit dem Ziel, die ablehnende Stellungnahme des zuständigen französischen Gerichts zu umgehen, und um ein von seinem normalen Zweck und Ziel abweichendes Ausweisungsverfahren (vorzitiertes Urteil, *Série A* Nr. 111, S. 26-27, Ziff. 60-61, EGMR-E 3, 347). Die entsprechenden Begleitumstände (ebd., S. 11-12, Ziff. 22-26 und S. 25-26, Ziff. 59, EGMR-E 3, 334 f. und 346 f.) haben bei dem Bf. einen beachtlichen immateriellen Schaden verursacht.

9. Die Regierung trägt vor, der Französischen Republik könnten die beiden anderen Freiheitsentziehungen des Bf. in Genf und dann auf der Insel Elba nicht angelastet werden: Sie würden nicht vom Handeln der französischen Behörden herrühren, sondern von der Verurteilung, die das Geschworenensappellationsgericht Genua am 22. Mai 1975 ausgesprochen und der italienische Kassationshof am 25. März 1976 bestätigt hat, sowie von dem Auslieferungersuchen, das Italien kurze Zeit später an die Schweiz gerichtet hat (ebd., S. 9, Ziff. 14-15 und S. 12, Ziff. 27, EGMR-E 3, 333 und 335).

Der Bf. hingegen trägt vor, zwischen seiner „Entführung“ in Limoges und den genannten Freiheitsentziehungen würde ein direktes und hinreichendes Band der Kausalität bestehen, zumal die schädigenden Folgen „vorhersehbar und gewollt waren“.

Der Gerichtshof hat nicht und wird auch nicht die beiden nach der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1979 erfolgten Inhaftierungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Konvention prüfen: Die Kommission hat am 12. Juli 1984 die Beschwerde des Bf. gegen Italien für unzulässig erklärt; am selben Tag hat sie ebenfalls die Beschwerde des Bf. gegen die Schweiz abgewiesen, mit Ausnahme einer Rüge, die sie am 13. Dezember 1984 (Art. 5 Abs. 4) für zulässig erklärt hat, dann aber, nachdem der Bf. die Beschwerde insoweit zurückgenommen hat, am 9. Mai 1987 im Register gestrichen (ebd., S. 17, Ziff. 39, S. 22, Ziff. 53 und S. 28, Ziff. 65 a.E., EGMR-E 3, 343 und 349; Art. 44

Abs. 1 lit. a, 49 und 54 der Verfahrensordnung der Kommission). Demzufolge kann die Zuerkennung einer gerechten Entschädigung in keiner Weise dazu dienen, die Verurteilung des Bf. in Frage zu stellen oder – und sei es auch nur zum Teil – zu kompensieren. Dasselbe gilt für das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, das den Widerspruch des Bf. gegen seine Auslieferung am 13. Juni 1980 zurückwies. Insofern akzeptiert der Gerichtshof die Argumentation der Regierung.

In Bezug auf Art. 50 ist, wie der Delegierte der Kommission anregt, „auf die Lage des Bf. Bezug zu nehmen, wie sie sich vor der gewaltsamen Durchsetzung der Ausweisungsentscheidung darstellte“.

Am 15. Mai 1979 hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts Limoges unter Bezugnahme auf Anforderungen des französischen *ordre public* eine ablehnende Stellungnahme gegen das Auslieferungersuchen Italiens abgegeben. Seine Entscheidung, die die Regierung bindet (ebd., S. 10, Ziff. 18, EGMR-E 3, 334) stellte allerdings kein Hindernis für eine Ausweisungsmaßnahme dar. Jedenfalls hätte der Bf. unter normalen Umständen eine solche Maßnahme vor dem Verwaltungsgericht anfechten und beim Conseil d'État beantragen können, den Vollzug vorläufig auszusetzen. Indem die französischen Behörden über einen Monat abgewartet haben, bis sie dem Bf. die Ausweisungsverfügung vom 17. September 1979 zustellten, haben sie ihn daran gehindert, diese Rechtsbehelfe zielführend zu ergreifen, die ihm theoretisch eröffnet waren; das Ganze hat den Anschein, als wollten die Behörden den Bf. über das, was sie gegen ihn vorbereiteten, in Unwissenheit lassen, um ihn anschließend umso leichter vor vollendete Tatsachen stellen zu können (ebd., S. 20, Ziff. 48, S. 21, Ziff. 50 und S. 25-26, Ziff. 59, EGMR-E 3, 342 und 346 f.).

Nach Aufhebung der richterlichen Aufsicht am 26. Oktober 1979, die am 19. September gegen den Bf. angeordnet worden war, konnte er hoffen, wenigstens für eine gewisse Zeit auf dem französischen Territorium in Freiheit zu bleiben. Für den Fall, dass seine Anträge beim Verwaltungsgericht und beim Conseil d'État keinen Erfolg gehabt hätten – das ist in Anbetracht der ersten Erwägung in dem die Ausweisungsverfügung aufhebenden Urteil vom 22. Dezember 1981 keineswegs sicher (ebd., S. 16, Ziff. 35, EGMR-E 3, 337) –, hätte er sich im Prinzip, ggf. unter Bewachung (ebd., S. 26, Ziff. 59 a.E., EGMR-E 3, 347), in ein anderes Land als die Schweiz begeben können. Zugegebenermaßen spricht nichts dafür, dass dieses andere Land den Bf. nicht auch an Italien ausgeliefert hätte, und zwar in Anwendung oder auch ohne ein auf Gegenseitigkeit geschlossenes Auslieferungsabkommen; in diesem Falle hätte die Übergabe an die italienischen Behörden zumindest eine gewisse Verzögerung erfahren. Das gewaltsame Verbringen des Bf. von Limoges an die französisch-schweizerische Grenze verursachte dem Bf. also einen realen Schaden, auch wenn dieser sich einer genauen Bestimmung entzieht. Es handelt sich hierbei nicht um die Folge „der Ausweisungsverfügung selbst“, wie die Regierung es behauptet, sondern um den Vollzug derselben, der eine rechtswidrige und willkürliche in der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1979 vom Bf. in Frankreich erlittene Freiheitsentziehung mit sich brachte.

Für den Fall, dass der Gerichtshof in diesem Sinne entscheiden sollte, beantragt die Regierung hilfsweise, dass die zusätzliche Entschädigung unter diesem Titel den Betrag von 2.000,- FF [ca. 305,- Euro] nicht überschreiten möge; unter den Umständen des vorliegenden Falles entspricht eine derartige Beurteilung jedoch nicht der Schwere des Schadens, der zu berücksichtigen ist.

10. Der Gerichtshof entscheidet auf der Grundlage der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen und spricht dem Bf. für den erlittenen Schaden insgesamt 100.000,- FF [ca. 15.245,- Euro] zu.

II. Anwalts honorare

11. Vor der mündlichen Verhandlung im April 1986 erklärten die Anwälte des Bf., seit der Anrufung der Kommission (30. März 1982), in diesem Fall 360 Arbeitsstunden aufgewendet zu haben; bei einem Tarif von 400,- FF [ca. 61,- Euro] pro Stunde verlangen sie 144.000,- FF [ca. 21.953,- Euro] für Kosten der Rechtsverteidigung, wobei die im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe vor der Kommission und vor dem Gerichtshof erhaltenen Summen abzuziehen seien. Sie haben ihre Forderungen seitdem nicht geändert.

Die Regierung stellt diesen Punkt in das Ermessen des Gerichtshofs.

12. Der vorstehend angegebene Betrag erscheint nicht überhöht. Es sind 5.650,- FF [ca. 861,- Euro] abzuziehen, die vom Europarat für den genannten Zeitraum gezahlt wurden.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass der betroffene Staat dem Bf. 100.000,- FF [ca. 15.245,- Euro] als Schadensersatz und 138.350,- FF [ca. 21.091,- Euro] für Anwaltskosten zu zahlen hat;
2. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose)